

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2014-73644/7-Gra

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner  
Tel: (+43 732) 77 20-11179  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung III/1  
Stubenring 1  
1010 Wien

Linz, 11. Februar 2015

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ 551.100/0051-III/1/2014 vom 20. August 2014, E-Mail vom 14. Jänner 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**Grundsätzliches:**

Gegen die Erlassung eines Bundesgesetzes in dieser Form bestehen grundsätzliche Bedenken:

Der Gesetzentwurf sieht komplexe und komplizierte Sonderverfahrensbestimmungen vor, die eine verfahrensbeschleunigende Wirkung nicht erwarten lassen und den Bestrebungen zur Deregulierung widersprechen. Da fast alle bzw. die überwiegende Mehrheit der Österreich betreffenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse dem UVP-G 2000 unterliegen werden, wäre es zweckmäßiger, die nötigen Anpassungen im UVP-G 2000 vorzunehmen, anstatt für relativ wenige betroffene Vorhaben ein Sonderverfahrensrecht und Sonderzuständigkeiten zu schaffen.

Als positive Aspekte des Entwurfes, von denen auch tatsächlich mit verfahrensbeschleunigendem Effekt erwartet werden können, können allenfalls die vorgesehene Koordinationsfunktion des Bundesministers bei Infrastrukturprojekten, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken (§ 7 Abs. 3) und die Verordnungsermächtigung zur Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung (§ 12) gesehen werden; vergleichbare Regelungen könnten jedoch auch ins UVP-G 2000 übernommen werden.

**Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Infrastruktur):**

**Zu § 1:** Diese Kompetenzdeckungsklausel ermächtigt nicht nur zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der erforderlichen Vorschriften, sondern auch zu ihrer "Änderung". Diese Verfassungsbestimmung geht daher über den - insbesondere zur EU-Umsetzung - notwendigen Inhalt hinaus, weil dies nicht nur eine Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder für den vorliegenden Gesetzentwurf bedeuten würde, sondern eine generelle Kompetenz des Bundesgesetzgebers auch für künftige Änderungen dieser Materie.

Wir weisen neuerlich - wie bereits zu den Kompetenzdeckungsklauseln im Art. 1 § 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) sowie im Art. 2 § 1 (KWK-Punkte-Gesetz) darauf hin, dass durch derartige "dynamische" Kompetenzdeckungsklauseln Art. 15 Abs. 1 B-VG unterlaufen würde. Eine Kompetenzverschiebung außerhalb einer allgemeinen Bundesstaatsreform zum derzeitigen Zeitpunkt lehnen wir jedoch grundsätzlich ab. Überdies bedürfen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, einer Zweidrittelmehrheit im Bundesrat.

Die Schaffung eines Sonderkompetenztatbestandes in dieser Form erscheint ohnehin nicht notwendig. Besser wäre eine Unterordnung der ohnehin überschaubaren Zahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse unter das Regime des UVP-G 2000.

**Zu § 5:** Der Prozess der Erstellung der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist entgegen den Intentionen der Kommission keineswegs als transparent zu bezeichnen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie und warum Vorhaben auf diese Liste gelangen oder wieder gestrichen werden. Vor allem mangelt es an einem innerstaatlichen Beteiligungsprozess der Öffentlichkeit und der Konsultation mit den Ländern.

**Zu § 7 und § 8:** Die Übertragung der Verantwortungen und Aufgaben der Infrastrukturbehörde auf die örtlich zuständige UVP-Behörde, die in den meisten Fällen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse greifen wird, zeigt, dass eine Regelung im UVP-G 2000 insgesamt sinnvoller und zweckmäßiger wäre. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen Infrastrukturbehörde und UVP-Behörde ist nämlich im Einzelnen schwer nachvollziehbar und unklar. Insbesondere gilt das für die Zuständigkeit zur Erlassung der Trassenverordnung (§ 8 Z 3).

**Zu § 9:** Die hier vorgesehenen, sehr detaillierten, komplexen Regelungen lassen - im Vergleich zum Vorverfahren nach dem UVP-G 2000 - eher Verfahrensverzögerungen als die erhofften Verfahrensbeschleunigungen befürchten.

**Zu § 10:** Die im Abs. 2 vorgesehene Devolutionsregelung für den Fall der Säumnis einer betroffenen Behörde ist insbesondere im Verhältnis zur Säumnisbeschwerde nach §§ 8 und 16 VwGVG unklar und sollte näher erläutert werden.

**Zu § 11:** Die Regelung betreffend Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger sollte sich besser an § 12 Abs. 2 UVP-G 2000 orientieren und insbesondere die Kostentragungsregelung des § 12 Abs. 3 UVP-G 2000 übernehmen.

**Zu § 12:** Die Verordnungermächtigung zur Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch klargestellt werden, wie das vorgesehene Bauverbot exekutiert werden soll und in welcher Rechtsform die Zustimmung der Infrastrukturbehörde für Bauten im Freihaltebereich erteilt werden soll.

**Zu § 15:** Die im Abs. 2 vorgesehene Weitergeltung des Bundesgesetzes für Vorhaben, die von der Unionsliste gestrichen wurden, scheint in dieser Form sachlich nicht gerechtfertigt. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Erörterung im Zuge des Vorantragsabschnittes ist das Projekt noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Weitergeltung gerechtfertigt wäre. Ein legitimer Zeitpunkt wäre allenfalls die bereits erfolgte Einleitung des formalen Genehmigungsabschnittes.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):**

Die Kostentragungsregelung betreffend Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger nach dem Vorbild des § 12 Abs. 3 UVP-G 2000 sollte übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

### **Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.